



Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und
Soziales

Jobcenter

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von
SGB II, SGB XII, AsylbLG,
Wohngeld oder Kinderzuschlag

Schulbedarf

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt die Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck oder Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Leistung zu bestreiten.

Ansonsten besteht zumindest in Hessen die sog. Lern- und Lehrmittelfreiheit. Was dies im Detail beinhaltet (Tafel, Bücher, Chemikalien, software etc.) kann unter lernmittelfreiheit.hessen.de nachgelesen werden.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt.

Zum 1. August in Höhe von 104,- € und zum 1. Februar des folgenden Jahres zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres nochmals in Höhe von 52,- €.

Was ist zu beachten?

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem **SGB II, SGB XII oder AsylbLG** erhalten, ist **keine gesonderte Antragstellung** notwendig. Sie erhalten diese Leistung **automatisch** mit den Regelleistungen für den Februar und für den August ausbezahlt.

Der auf Verlangen vorzulegende Nachweis über die zweckgerechte Verwendung dieser Mittel durch Vorlage von Quittungen entfällt ab August 2019.

Falls Ihr Kind eingeschult wurde und Sie keinen Schulbedarf erhalten haben, so reichen Sie bitte die Schulbescheinigung nach und/oder fragen Sie den/die für Sie zuständige/n Fallmanager/in.



(Stand der Information: Februar 2022)



Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und
Soziales

Jobcenter

BuT

Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von
SGB II, SGB XII, AsylbLG,
Wohngeld oder Kinderzuschlag

Schülerbeförderung

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Zuschuss zu den Kosten der **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler ^{*)}, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

In der Regel wird diese Leistung bei Schülerinnen und Schülern **ab Sekundarstufe II (Klasse 11)** berücksichtigt, da die schulischen Bestimmungen des Landes Hessen eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I (Klasse 10) vorsehen. Zudem muss der **Schulweg mehr als 3 km** betragen.

Ob für Sie ggf. das „Schülerticket Hessen“ übernommen werden kann, erläutert Ihnen Ihr/e Fallmanager/in des Jobcenters bzw. Ihre Wohngeldbehörde.



^{*)} Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Landkreis/Jobcenter beantragen.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, Bahn etc.) genutzt werden.

Ein Eigenanteil fällt hier nicht an.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung.

Was ist zu beachten?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, verlangt Ihr Sozialleistungsträger Nachweise über die Verwendung. Bewahren Sie deshalb die Fahrkarten oder sonstigen Belege auf und reichen Sie diese im Folgemonat nach.

(Stand der Information: Februar 2022)